

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

2. Oktober 2019

Nummer 40

Inhalt	Seite
Ungültigkeitserklärung eines Dienst- siegels	917
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	918
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	918
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	
Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	919
- Verein „Elterninitiative BuschPänz e.V.“	
Bekanntmachung der Versteigerung von gepfändeten Gegenständen	919
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufs- stellen aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“	920
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufs- stellen aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“	922
Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Bonn	924
Vertretungs- und Unterzeichnungsbe- fugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 01.10.2019	930

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	934
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das große Dienstsiegel Nr. 66 ist abhandengekommen. Aus Sicherheitsgründen wird das Siegel für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,4 cm, Umschrift „Stadt Bonn“, Siegelnummer 66, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-31, Berliner Platz 2, 53103 Bonn

Bonn, den 12.09.2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Fuchs  
Stadtdirektor

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3602.5453, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 24.09.2019 für Al Nghimish A. Abdullah I. als Geschäftsführer der Firma Buy-Rent-Bonn GmbH, früher wohnhaft Paracelusstr. 116, 53177 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 24.09.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Miede

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 0309.1376 GbA) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 08.01.2019 für Herrn James Patric O'Donnell früher wohnhaft chemin du Point-du-Jour 4BIS, CH-1202 Genf/ SCHWEIZ, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Eigentümer oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.09.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Falkenberg

**BUNDESSTADT BONN  
Der Oberbürgermeister**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

**Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 Folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 7623-19 der Stadt Bonn für das Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen Bornheimer Straße, Ellerstraße, Heinrich-Böll-Ring, Ennemoserstraße und der Straße Am Propsthof ist gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **10.10.2019** bis einschließlich **25.11.2019** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

**Hinweis:**

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn), per Fax (0228/ 77 30 95) oder email ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:  
[www.bonn.de/beteiligung-planverfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-planverfahren)

Bonn, den 17.09.2019

Sridharan  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 den Verein „Elterninitiative BuschPänz e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG NW - vom 12.12.1990 (GV NRW S.664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) öffentlich anerkannt.

Bonn, den 23.09.2019

gez. Udo Stein  
Leiter des Amtes

## **BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

versteigert im Rahmen einer öffentlichen Internetversteigerung

[www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de)

gegen Höchstgebot folgenden Gegenstand:

Einhell Benzin Stromerzeuger.

Die Versteigerung beginnt am 27.09.2019 und endet am 11.10.2019 (08:00 Uhr)

Bonn, den 25.09.2019

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“  
Vom 27. September 2019**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 26. September 2019 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Bonn stattfindenden „BonnFestes“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 06.10.2019, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –  
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -  
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -  
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 07. Oktober 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 27. September 2019

Sridharan  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“  
Vom 27. September 2019**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 26. September 2019 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass der einmal jährlich im Stadtbezirk Bonn stattfindenden Veranstaltung „Bonn Leuchtet“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 03.11.2019, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –  
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -  
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -  
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 04. November 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 27. September 2019

Sridharan  
Oberbürgermeister

# **Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Bonn**

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach dieser Wahlordnung, den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den für die Integrationsratswahl geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzende/n und sechs Beisitzer(n)/innen.

## **§ 2 Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung**

- (1) Die Wahlberechtigten werden am 42. Tag vor der Wahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen, der bis zum 16. Tag vor der Wahl zu stellen ist. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin weist spätestens 3 Monate vor der Wahl durch amtliche Bekanntmachung auf das Antragsverfahren hin.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens bis zum Tag vor der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.
- (3) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
- Vor- und Familienname,
  - Wahlraum und Wahlzeit,
  - lfd. Nummer des Stimmbezirkes,
  - lfd. Nummer im Wählerverzeichnis,
  - Hinweis, dass am Wahltag Pass und Wahlbenachrichtigung mitzubringen sind,
  - Hinweise zum Briefwahlverfahren und einen Wahlscheinantrag.

## **§ 3 Stimmbezirke**

Der/Die Oberbürgermeister/in legt die Stimmbezirke vor jeder Wahl fest. Hierbei berücksichtigt er/sie die Verteilung der Wahlberechtigten auf das Stadtgebiet. In jedem Stadtbezirk soll mindestens ein Stimmbezirk gebildet werden.

## **§ 4 Wahlvorstand, Wahlorganisation**

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlhandlung und für die korrekte Ergebnisermittlung im Wahlraum, der Briefwahlvorstand für die korrekte Ergebnisermittlung der Briefwahl, verantwortlich. Um die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes zu

gewährleisten, müssen während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ergebnisermittlung sollen alle, es müssen jedoch mindestens vier Mitglieder zugegen sein. In beiden Fällen müssen der/die Wahlvorsteher/in oder sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in oder sein/ihre Stellvertreter/in darunter sein.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den/die Wahlvorsteher/in zu Beginn der Wahlhandlung darauf hingewiesen, dass sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet sind.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die der/die Wahlleiter/in festlegt.

(4) Die Wahlorganisation und -durchführung obliegen den Bürgerdiensten, Sachgebiet Wahlen.

(5) Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

## **§ 5 Wahltag, Wahlzeit**

Wahltag ist ein Sonntag, der, soweit keine rechtlichen Vorgaben gegeben sind, von dem/von der Wahlleiter/in festgelegt wird. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## **§ 6 Wahlvorschläge/Wählerverzeichnis**

(1) Spätestens am 120. Tag vor der Wahl fordert der/die Wahlleiter/in durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dabei weist er/sie darauf hin, dass sowohl für alle wahlberechtigten ausländischen Einwohner/innen als auch für alle Bürger/innen der Gemeinde Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(2) Wahlvorschläge sind bis zum 59. Tag vor der Wahl, spätestens bis 18.00 Uhr, bei dem/bei der Wahlleiter/in einzureichen. Hierfür stellt der/die Wahlleiter/in Vordrucke zur Verfügung, die zwingend zu verwenden sind. In Listenwahlvorschlägen ist durch Wählergruppen/ Parteien zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber/innen und persönlichen Stellvertreter/innen nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere nach geheimer Abstimmung, erfolgt ist. In jeder Liste sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als Ansprechpartner/in für den/die Wahlleiter/in zu benennen.

(3) Wahlvorschläge sind von mindestens 20 Wahlberechtigten zu unterzeichnen, wobei der/die wahlberechtigte Wahlbewerber/in seinen/ihren eigenen Wahlvorschlag ebenfalls unterstützen kann.

Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlberechtigte Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder gem. § 4 Abs.3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erlangt haben, sind nur berechtigt Wahlvorschläge zu unterzeichnen, wenn sie ihre Wahlberechtigung nachweisen. Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt, die zwingend zu verwenden sind. In diesen sind außer der Unterschrift Name, Vorname,

Anschrift, Geburtsdatum und Tag der Unterschrift in Block- oder Maschinenschrift anzugeben.

(4) Im Zusammenhang mit dem Wahlvorschlag hat jede(r) Bewerber/in zu erklären, dass er/sie

- der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
- weiß, dass die Sitzungssprache Deutsch ist,
- die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend der GO NRW erfüllt,
- keiner nach deutschem Recht verbotenen Vereinigung angehört,
- bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und diese bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen.

(5) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

- sie nach Ende der Einreichungsfrist bei dem/bei der Wahlleiter/in eingegangen sind,
- sie auf anderen als den von der Verwaltung überlassenen Vordrucken eingereicht werden,
- sie nicht mindestens von der in Abs. 3 vorgeschriebenen Zahl von Wahlberechtigten mit vollständigen und lesbaren Personalangaben und Unterschrift unterstützt werden, die keinen weiteren Wahlvorschlag unterzeichnet haben (siehe Abs. 3 Satz 2),
- sie sonst unvollständig oder unlesbar sind,
- sie aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Mängel sind nach Aufforderung durch den/die Wahlleiter/in bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sind in einer Liste die Anforderungen hinsichtlich der Wählbarkeit nur bei einzelnen Bewerber(n)/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen mit der Folge, dass der/die nächste aus der Liste auf den freigewordenen Platz vorrückt. Sind die Anforderungen hinsichtlich der Wählbarkeit nur bei der/dem persönlichen Stellvertreter/in nicht erfüllt, so wird deren/dessen Name aus dem Wahlvorschlag gestrichen, ohne dass dadurch die Gültigkeit des Wahlvorschlags des vertretenen Bewerbers/der vertretenen Bewerberin berührt würde. In einem solchen Fall ist eine persönliche Stellvertretung bis Ende der Wahlperiode nicht *möglich*. Die gültigen Wahlvorschläge werden in einer alphabetischen Liste bei der Verwaltung zusammengefasst und spätestens 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die für die Wähler/innen zu führenden Wählerverzeichnisse sind am 2. Tag vor der Wahl abzuschließen, um die Zahl der Wahlberechtigten zu ermitteln.

## **§ 7**

### **Wahlverfahren, Stimmzettel**

(1) Die Wahl findet nach dem Listenwahlsystem statt. Dabei können auch Listenwahlvorschläge mit nur einem/ einer Bewerber/in und einem/einer persönlichen Stellvertreter/in eingereicht werden.

Gehen ausschließlich Wahlvorschläge von Einzelbewerber(n)/innen ein, so findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerber/-innen in ihr enthalten sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(2) Die Einzelbewerber/innen sowie deren persönliche Stellvertreter/innen werden mit Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift in den Stimmzettel aufgenommen. Bei Listenbewerber(n)/innen sowie deren persönliche Stellvertreter/innen erscheint anstelle

dessen die Partei/ Wählergruppe, für die sie antreten und deren Kurzbezeichnung. Für einen Listenwahlvorschlag werden maximal die ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Einzel-/Listenbewerber/innen erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel.

## **§ 8 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der/Die Wahlleiter/in macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
- den Wahltermin und die Wahlzeit,
  - den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Pass zur Wahl mitzubringen sind,
  - den Hinweis, dass jede(r) Wahlberechtigte nur eine Stimme hat,
  - in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann.
- (2) Die Wahlbekanntmachung wird am Wahltag am Wahlraum ausgehängt.

## **§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum**

- (1) Gewählt wird in Wahlräumen durch Einwurf von Stimmzetteln, die in Stimmzettelumschläge zu stecken sind, in die Wahlurne. Die Wahlurne wird zu Beginn der Wahlhandlung verschlossen und darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht geöffnet werden. Jede(r) Wähler/in hat seinen/ihren Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen.
- (2) Ein/e Wähler/in ist zurückzuweisen, wenn
- er/sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - für ihn/sie bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
  - er/sie sich auf Verlangen nicht durch ein amtliches Dokument ausweisen kann,
  - er/sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet.
- (3) Ein versehentlich unbrauchbar gemachter Stimmzettel ist vom/von der Wahlvorsteher/in durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels zu ersetzen.
- (4) Die Stimmabgabe ist vom/von der Schriftführer/in im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Um 18.00 Uhr erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen. Im Wahlraum noch anwesende Wahlberechtigte können ihre Stimme jedoch noch abgeben.

## **§ 10 Briefwahl**

- (1) Bei der Briefwahl hat der/die Briefwähler/in dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) seinen/ihren Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der/die Briefwähler/in oder die Hilfsperson dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der

Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Briefwählerin/des Briefwählers gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen finden auf das Briefwahlverfahren die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein sowie die hierzu ergangenen Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 10 a** **Besonderheiten bei verbundenen Wahlen**

(1) Findet die Integrationsratswahl zeitgleich mit anderen Wahlen statt, so können in allen Wahlräumen im Stadtgebiet die Stimmen auch für die Integrationsratswahl abgegeben werden. Die eingenommenen Stimmzettelumschläge werden nach der Wahlhandlung mit den Haken im Wählerverzeichnis abgeglichen und in einer gesonderten Niederschrift die Zahl der eingenommenen Stimmzettelumschläge und Haken im Wählerverzeichnis zur Stimmabgabe vermerkt. Unstimmigkeiten sind zu erläutern. Die gesonderte Niederschrift wird mit den Stimmzettelumschlägen nach Rückgabe der Wahlunterlagen für die anderen Wahlen in den jeweiligen Stadtbezirken den zuständigen Stellen übergeben und die Übergabe in der Niederschrift vermerkt. Die dort zusammengeführten Stimmzettelumschläge und Niederschriften werden sodann am Tag nach der Wahl dem Wahlamt bis 9 Uhr zugeleitet.

(2) Die Auszählung der per Briefwahl und per Urnenwahl abgegebenen Stimmen findet dann öffentlich im Ratssaal durch einen einzuberufenden Wahlvorstand statt, wo das vorläufige Endergebnis der Integrationsratswahl von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin auch bekannt gegeben wird.

### **§ 11** **Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

(1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahl Niederschriften aller Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

(2) Der Wahlausschuss stellt nach Vorprüfung durch den/die Wahlleiter/in für die Gesamtstadt folgendes fest:

- Zahl der Wahlberechtigten,
- Zahl der Wähler/innen,
- Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- Zahl der für jede(n) Bewerber/in abgegebenen Stimmen und
- welche Bewerber/innen und welche persönlichen Stellvertreter/innen gewählt sind.

(3) Nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Wahlausschuss macht der/die Wahlleiter/in das Ergebnis öffentlich bekannt. In dieser Bekanntmachung weist er/sie darauf hin, dass mit Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses die Einspruchsfrist beginnt.

### **§ 12** **Verlust des Mandates**

Ein/e Vertreter/in bzw. ein/e persönliche/r Stellvertreter/in verliert seinen/ ihren Sitz, wenn mindestens einer der in § 37 KWahlG NW genannten Gründe vorliegt.

**§ 13**  
**Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die §§ 39 bis 44 Kommunalwahlgesetz

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss durch den Rat der Bundesstadt Bonn in Kraft.

- - -

*Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehende Wahlordnung für den Integrationsrat in seiner Sitzung am 26. September 2019 beschlossen.*

***Bonn, den 27. September 2019***

***Sridharan***  
***Oberbürgermeister***

## **Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 01.10.2019**

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 5. August 2009 (**GV. NRW. S. 434**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (**GV. NRW. S. 297**), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (**GV. NRW. S. 796**) – KHBS – wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Klinik Bonn veröffentlicht:

### **Vertretung**

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes **und** durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

### **Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:**

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Herr Michael van Brederode (komm.)
Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektorin	Frau Elvira Lange

### **Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:**

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor	Herr Christoph Schwickart
Stellvertretender Ärztlicher Direktor	Herr Dr. Michael Schormann
Stellvertretender Pflegedirektor	Herr Dirk Werner

## **Verpflichtungserklärungen**

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 11 Absatz 3 Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland i. V. m. § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates.
2. Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 3 KHBS – i. V. m. § 21 Absatz 1 LVerbO wird gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

## **Formfreie Verpflichtungserklärungen**

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der KHBS.
- b) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird es durch seine Abwesenheitsvertretung nach § 9 KHBS vertreten, die insoweit auch zeichnungsberechtigt ist.
- c) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

Nach Ziffer 3.5 der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 20 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen kann der Klinikvorstand weitere Bedienstete der Einrichtung für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftskreise zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Die/der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, eigene Willenserklärungen im Namen der Einrichtung abzugeben.

## **Bevollmächtigte**

- bis zu 25.000 EURO

Leiterin Personal und Recht  
Frau Lydia Bornscheid

Leiter Personal und Organisation  
Herr Hans-Jürgen Ehm

Leiter der Wirtschafts- und  
Versorgungsabteilung  
Herr Jochen Weisheit

Leiter der Abteilung Technik  
Herr Kurt Hardt

- bis zu 10.000 EURO

Stellv. Leiter der Wirtschafts-und  
Versorgungsabteilung  
Herr Walter Ernst

Stellv. Leiter der Abteilung Technik  
Herr Herbert Theis

Stellv. Leiter Personal und Recht  
Herr Udo Glimm

- bis zu 5.000 EURO

Herr Peter Brantzen  
Frau Ouahiba El-Malahi  
Herr Udo Engelhard  
Frau Pia Gubalke  
Herr Prof. Dr. Wilhelm Peter Hornung  
Frau Pia Kröhnert  
Herr Philipp Mc Ginty  
Frau Ursula Schuller-Munteanu

- bis zu 1.000 EURO

Herr Tillmann Daub  
Frau Sonja Reich

- bis zu 500 EURO

Herr Ulli Schwan

### **Bei Arzneimitteleinkauf/Apothekenbedarf**

- bis zu 35.000 EURO

Ltd. Apothekerin  
Frau Kerstin Seemann  
Stellv. Ltd. Apothekerin  
Frau Anne Kathrin Muthesius-Mooshake

- bis zu 7.500 EURO

Frau Monika Decker  
Frau Nora Linden  
Frau Vera Ostmann

## **Inkrafttreten**

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom Stand 01. Juni 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 26. Juni 2019, 51. Jahrgang, Nr. 24, S. 373 - 376, werden widerrufen.

Bonn, 24.09.2019

Der Kaufmännische Direktor  
der LVR-Klinik Bonn

Michael van Brederode (komm.)

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 16.09.2019	PK-Nr. 7777.5052.1365
Betroffene/r Cziczor, Lisa, Sternenburgstr. 45, 53 115 Bonn	
Datum 17.09.2019	PK-Nr. 7777.4373.6688
Betroffene/r Bechthold-Enger, Michael, Langgasse 91, 53 859 Niederkassel	
Datum 16.09.2019	PK-Nr. 7777.4401.6492
Betroffene/r Miyanyedi, Koray, Am Schloßplatz 29, 53 125 Bonn	
Datum 18.09.2019	PK-Nr. 7777.2970.7919
Betroffene/r Nita, Ionut, Wilhelmstr. 20, 53 840 Troisdorf	
Datum 18.09.2019	PK-Nr. 33-21/2-19-A-80102
Betroffene/r Mujevic, Mithad, vormals Geschäftsführe Fa. M. M. Baum GmbH (Sitz: Bürresheimer Str. 3, 56 727 Mayen)	
Datum 18.09.2019	PK-Nr. 33-21/2-18-O-80968
Betroffene/r Der/die Besitzer(in) des Kfz Nissan-Primera, amtl. Kennz. J489 CYM (GB), abgeschleppt am 08.07.2019 in Bonn, Ostseestr.	
Datum 18.09.2019	PK-Nr. 33-21/2-18-F-81106
Betroffene/r Mbanya, Wendery, Clara-Viebig-Str. 3, 53 123 Bonn	
Datum 19.09.2019	PK-Nr. 33-21/2-19-P-80531
Betroffene/r Dkhillali, Habiba, Ave Habib Bourguiba 10, 99 999 Tunis	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **24. September 2019**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Schöps**